

Zusätzliche Vertragsbedingungen

Qualitätssicherung Trinkwasser – Barbarossastraße 64 – 67655 Kaiserslautern

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Auftrag inkl. etwaiger schriftlicher Auftragsbestätigungen. Fristen für die Auftragsdurchführung sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich.

Im Labor ist ein der DIN EN ISO/IEC 17025 konformes Qualitätsmanagement-System etabliert. Leistungen außerhalb der Vorgaben dieser Norm müssen gesondert beauftragt werden.

Die zur Untersuchung angewandten Prüfverfahren basieren auf nationalen und internationalen Richtlinien bzw. Empfehlungen oder sind diesen im Anwendungsfall vergleichbar.

Die Liste der akkreditierten Prüfverfahren wird Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Sofern keine darüber hinausgehenden Absprachen getroffen wurden, orientieren sich die Leistungsdaten der eingesetzten Prüfverfahren an den Anforderungen der jeweils angewandten Norm (z.B. TrinkwV).

Soweit möglich, werden alle Untersuchungen im eigenen Labor durchgeführt. Wir behalten uns jedoch aus Kapazitäts- oder technischen Gründen vor, bestimmte Leistungen an kompetente Unterauftragnehmer vergeben zu dürfen. Wir werden Sie in angemessener Form rechtzeitig über die Unterauftragsvergabe informieren. Die Untersuchungsergebnisse werden in einem der DIN entsprechenden Prüfbericht zusammengefasst. Über die Messunsicherheit des angewandten Prüfverfahrens wird normalerweise nicht berichtet. Diese kann jedoch auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Wir gehen davon aus, dass Sie keine Einwände gegen dieses Vorgehen haben und erlauben uns – nach vorheriger Absprache - Ihnen die erhaltenen Ergebnisse auch auf elektronischem Wege übermitteln zu dürfen.

2. Preise

Preise werden in der Regel projektbezogen als Festpreise vereinbart oder als Einzeluntersuchungen nach dem Leistungsverzeichnis des Labors berechnet. Alle Preise werden als Nettopreise, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt. angegeben. Skonti bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Der Preis ist netto innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Bei Verzug ist ein Zins in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank fällig. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt vorbehalten.

Die Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

3. Haftung und Gewährleistung

Die Leistungen werden nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik mit branchenüblicher Sorgfalt erbracht. Erbrachte Leistungen sind unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel sofort zu rügen. Ein vom Labor zu vertretender Mangel berechtigt zur Mangelbeseitigung. Alle dazu erforderlichen Aufwendungen werden von dem Labor getragen.

Verweigert das Labor die Mangelbeseitigung oder ist es dazu nicht in der Lage oder tritt dabei eine vom Labor zu vertretende unangemessene Verzögerung ein oder schlägt sie fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen.

Alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Das Labor haftet auch nicht für Folgeschäden, also auch nicht für solche, die am Liefergegenstand selbst entstanden sind oder den entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers betreffen. Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Der Ausschluss gilt ferner nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.

Sofern fahrlässig eine Hauptpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wird, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Gewährleistung beträgt 6 Monate ab Gefahrübergang. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangel-

folgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Labors.

4. Verjährung

Sämtliche Ansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Erbringen der Leistung. Dies gilt nicht bei gesetzlichen kürzeren Verjährungsfristen.

5. Schutz der Arbeitserzeugnisse

Das Labor behält sich an der erbrachten Leistung, soweit geeignet auch an den Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Als vertraulich bezeichnete Unterlagen bedürfen vor ihrer Weitergabe an Dritte der Zustimmung. Dies gilt auch für die Veröffentlichung und Vervielfältigung oder auszugsweise Verwendung, insbesondere zu Werbezwecken.

6. Geheimhaltung

Das Labor verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeiteten und gewonnenen Ergebnisse und Informationen vertraulich zu behandeln.

7. Probenanlieferung und – aufbewahrung

Die Anlieferung von Proben erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt nicht bei vereinbarter Abholung. Bei Versand durch den Auftraggeber muss das Untersuchungsmaterial sach- und ggf. weisungsgemäß verpackt sein. Bei gefährlicher Beschaffenheit des Probenmaterials haftet der Auftraggeber. Er ist verpflichtet, auf alle ihm bekannten Gefahren hinzuweisen und ggf. entsprechende Hinweise schriftlich mitzuteilen.

Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, werden Analysenproben nur maximal bis zum Ende der Bearbeitung sachgerecht gelagert. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Proben unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften entsorgt. Die Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sofern er eine Rücksendung der Proben wünscht, erfolgt diese nur nach schriftlicher Anforderung und auf seine Kosten.

8. Vertragslösung

Das Labor kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet ist oder die Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt wurden.

9. Allgemeine Bestimmungen

Alle Vertragsabsprachen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bei mündlicher Auftragserteilung ist das Labor berechtigt, den Inhalt des Vertrages durch schriftliche Bestätigung unter Zugrundelegen des im Prüfbericht festgehaltenen Untersuchungsumfanges zu bestimmen. Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen von Mitarbeitern bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

Ergibt sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Kaiserslautern.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Das Labor und der Auftraggeber verpflichten sich, solche Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die möglichst denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllen.